

# **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSINFORMATIK AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

**VOM 22. MAI 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Immatrikulation
- § 4a Qualifikation für die „Honors“-Modulgruppe
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module und Modulgruppen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

### **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 15a „Honors“-Modulgruppe
- § 16 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 29a Sonderregelungen zum Double Degree
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

- III. Schlussvorschriften
- § 33 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Informatik und Data Science den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (WI) an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesem Bachelorstudiengang.

### **§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat. <sup>3</sup>Die Ziele des Studiengangs sind im Modulkatalog beschrieben.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

### **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie weiterer Leistungen gemäß § 15 und gegebenenfalls § 15a.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt in der zweiten Studienphase (§ 15) durchzuführen.



die Fähigkeit, Strategien zum Erreichen der Ziele zu entwickeln, soziale Kompetenz, Fachwissen, Auffassungsgabe, Offenheit für alternative Denkansätze und die Fähigkeit, erlerntes Wissen in einen größeren Kontext zu setzen, überprüft.

- (4) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Vorstellungsgesprächs entscheidet der „Honors“-Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Kriterien gemäß Abs. 2 Satz 3 zum überwiegenden Teil in besonderer Weise erfüllt und im Vorstellungsgespräch gemäß Abs. 3 Satz 1 die in Abs. 3 Satz 3 abgeprüften Qualifikationen deutlich unter Beweis stellt. <sup>3</sup>Bei einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nicht zulässig.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die

- zentrale Studienberatung insbesondere
  - o vor Aufnahme des Studiums,
  - o im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
  - o in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
  - o bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
  - o nach nicht bestandenem Prüfungen,

beziehungsweise die Beratung des International Office, insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland, in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Bachelorstudiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden vorbehaltlich der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Informatik und Data Science ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte

sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## § 7

### Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare, Praktika und Exkursionen. <sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber Teil der Modulprüfung sein. <sup>2</sup>Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 6, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.  
<sup>3</sup>Studienleistungen können insbesondere sein:
- Fallstudienarbeiten während des Semesters
  - Programmierarbeiten
  - Präsentationen (von Fallbeispielen)
  - Aufsätze
  - Inhaltliche Diskussionsbeiträge
  - Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
  - Lösen von Übungsaufgaben
  - Entwicklung und Präsentation eines innovativen Geschäftsmodells
  - Regelmäßige Abgabe von Aufgabenblättern.
- <sup>4</sup>Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Modulprüfungen können in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 8 Abs. 3. <sup>3</sup>Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

## § 8

### Module und Modulgruppen

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und kann sich über maximal zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Module können benotet oder unbenotet sein, benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. <sup>4</sup>Grundsätzlich bestehen Module aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, z.B. einer Vorlesung und einer Übung, Ausnahmen sind möglich. <sup>5</sup>Module werden zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Für jede Modulgruppe werden modulübergreifend

zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt. <sup>3</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach dem erfolgreichen Ablegen der Modulprüfung oder nach dem erfolgreichen Abschluss der Modulgruppe, der das Modul zugeordnet ist. <sup>4</sup>Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses einer Modulgruppe wird der mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. <sup>5</sup>Eine Modulgruppe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn kein Modul mit 5,0 und höchstens ein Modul mit 4,3 oder 4,7 bewertet wurde und die nach Satz 4 ermittelte Durchschnittsnote der Modulgruppe höchstens 4,0 ergibt. <sup>6</sup>Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in einem zugeordneten Modul eine 5,0 oder in mehr als einem der Module eine Note von jeweils 4,3 oder schlechter erreicht wurde oder wenn die nach Satz 4 zum erfolgreichen Abschluss erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist. <sup>7</sup>Mit erfolgreichem Abschluss einer Modulgruppe werden dem oder der Studierenden die Leistungspunkte aller in der Modulgruppe absolvierten Module gutgeschrieben. <sup>8</sup>Die Ausgleichsregelung nach Satz 5 findet in der Forschungsmodulgruppe keine Anwendung.

- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Fällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul im Modulkatalog verbindlich vorgesehen werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und ggf. weitere Leistungen gemäß § 15. <sup>2</sup>Pflichtmodule werden regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr, angeboten und müssen unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 3 abgelegt werden. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule einer belegten Modulgruppe können die Studierenden auswählen. <sup>4</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul oder ein Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>5</sup>Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. <sup>6</sup>Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Den Studierenden werden in einem Modulkatalog die Modulgruppen, die Module, die den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls die empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine englische Kurzfassung des Modulkataloges wird zusätzlich angeboten. <sup>3</sup>Der Modulkatalog legt weiterhin Einschränkungen der Veranstaltungswahl in den Wahlmodulgruppen fest. <sup>4</sup>Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden; für Sommer- und Wintersemester können getrennte Modulkataloge vorgehalten werden. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik und Data Science.
- (6) Seminare und Projektseminare sind Module, die zeigen sollen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus dem Fachgebiet seines oder ihres Studienganges innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.
- (7) <sup>1</sup>Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare, die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums belegt werden müssen, müssen in deutscher Sprache angeboten werden. <sup>2</sup>Davon nicht betroffene Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

## § 9 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science gewählt. <sup>6</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Informatik und Data Science im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG gewählt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Er oder sie führt die laufenden organisatorischen Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der Regelaufgaben gemäß Abs. 1 (Hilfsmittelbekanntmachungen, Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Anträgen wie Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritte generell oder in einzelnen Fällen) auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. <sup>6</sup>Der oder die Vorsitzende ist zudem befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen; davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann über Satz 5 hinaus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Informatik und Data Science die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. <sup>8</sup>Die Aufgabenübertragungen sind jederzeit widerruflich.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science.
- (6) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe gemäß § 15a und die Organisation dieser Modulgruppe obliegt dem „Honors“-Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) und dem Department Information Systems (Wirtschaftsinformatik) (Fakultät für Informatik und Data Science). <sup>3</sup>Abs. 1 Sätze 3 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>3</sup>Die Beisitzer oder die Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfern und Prüferinnen für Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der HSchPrüferV Personen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt 1, 2 und 4, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die in die Lehre des jeweiligen Studiengangs einbezogen sind. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Universität Regensburg durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin, der oder die dem Department Information Systems (Wirtschaftsinformatik) der Fakultät für Informatik und Data Science der Universität Regensburg angehört, betreut wird.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfender oder Prüfende tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. <sup>3</sup>Für Professoren oder Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 12**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>4</sup>Abgelegte Leistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen, die den an der Fakultät für Informatik und Data Science oder den an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Modulen der ersten Studienphase gemäß § 15 inhaltlich entsprechen, werden angerechnet, weitere



erbrachte Leistungen können auf Antrag angerechnet werden. <sup>5</sup>Die Überprüfung, ob ein an einer anderen Hochschule angebotenes Modul einem Modul der ersten Studienphase gemäß § 15 entspricht, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen eine Erklärung über Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 abzugeben. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Die Erklärung ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören ein aktueller und vollständiger Notenauszug des zuvor belegten Studiengangs, die vollständige Liste von Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 3, deren Anrechnung beantragt wird, der Modulkatalog des zuvor belegten Studiengangs, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Die Erklärung hat einmalig innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg zu erfolgen. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb der Studien- und Prüfungsleistungen muss die Erklärung spätestens innerhalb des Folgesemesters des Leistungserwerbs gestellt werden. <sup>7</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>8</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

### § 13

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der besonderen Lebenssituation zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen

Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 14**

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen von Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater oder der zuständigen Fachstudienberaterin und dem Prüfungsausschuss, einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der Behinderung beziehungsweise der chronischen Erkrankung gestellt werden sollte und in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§ 15**

#### **Bestandteile der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung unterteilt sich in eine erste und eine zweite Studienphase. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem Nachweis von 180 LP. <sup>3</sup>Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen aus den folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Modulgruppen sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit:

Erste Studienphase:

- vier Module im Umfang von je 6 LP aus der Pflichtmodulgruppe „Allgemeine Grundlagen“ (24 LP) (davon das erstgenannte als Pflichtmodul und drei weitere als Wahlpflichtmodule)
  - o „Grundzüge des Privatrechts“

- „Buchhaltung“
- „Externe Unternehmensberichterstattung I“
- „Finanzierung“
- „Investitionsentscheidungen“
- „Kosten- und Leistungsrechnung“
- „Marketing“
- „Mikroökonomik 1“
- vier Module im Umfang von je 6 LP aus der Pflichtmodulgruppe „Quantitative Grundlagen“ (24 LP),
  - „Mathematik“
  - „Mathematik für Wirtschaftsinformatiker“
  - „Statistik 1 für Wirtschaftswissenschaften“
  - „Statistik 2 für Wirtschaftswissenschaften“
- vier Module im Umfang von je 6 LP aus der Pflichtmodulgruppe „Wirtschaftsinformatik“ (24 LP)
  - „Betriebliche Informationssysteme“
  - „Datenbanken im Unternehmen“
  - „Methoden und Management der Softwareentwicklung“
  - „Unternehmensmodellierung“
  - „Data Business und digitale Wertschöpfungsprozesse“
  - weitere Module aus der Pflichtmodulgruppe „Wirtschaftsinformatik“ (siehe Modulkatalog)
- drei Module im Umfang von je 6 LP aus der Pflichtmodulgruppe „Informatik“ (18 LP)
  - „Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung“
  - „Grundlagen der Informatik“
  - „Objektorientierte Programmierung“
  - weitere Module aus der Pflichtmodulgruppe „Informatik“ (siehe Modulkatalog).

#### Zweite Studienphase:

- Drei Module im Umfang von je 6 LP in der Modulgruppe „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ (18 LP) bestehend aus
  - „Architektur von Informationssystemen“
  - „Data Analytics: Methoden und Programmierung“
  - „Informationsmanagement“
  - „Internettechnologien und Network-Computing“
  - weitere Module aus dem Schwerpunkt „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ (siehe Modulkatalog)
- vier Module im Umfang von je 6 LP in der Schwerpunktmodulgruppe „Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications“ (24 LP) bestehend aus
  - „Digital Business I: Geschäftsmodelle und Prozesse“
  - „Digital Business II: Netzwerke und Digitale Märkte“
  - „IT Security I“
  - „IT Security II: Security and Privacy“
  - „AI Methods & Applications“
  - „Explainable AI“
  - weitere Module aus dem Schwerpunkt „Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications“ (siehe Modulkatalog)
- Module im Umfang von 22 LP in der Wahlmodulgruppe (inklusive eines Pflichtpraktikums (4 LP) im Umfang von mindestens 6 Wochen)
- ein Projektseminar (8 LP), die Bachelorarbeit (12 LP) und ein die Bachelorarbeit begleitendes Seminar (6 LP) in der Forschungsmodulgruppe.

## **§15a** **„Honors“-Modulgruppe**

- (1) <sup>1</sup>Erfolgt die Zulassung zur „Honors“-Modulgruppe gemäß § 4a, so sind die Module dieser Modulgruppe zusätzlich zu den in § 15 angeführten Modulen zu belegen, wobei dann das Pflichtpraktikum entfällt. <sup>2</sup>Studierende, die für die „Honors“-Modulgruppe zugelassen wurden, müssen diese zusätzlich absolvieren.
- (2) Die „Honors“-Modulgruppe umfasst 20 LP und hat folgende Bestandteile:
1. „Honors“-Projekt (6 LP)  
<sup>1</sup>Das „Honors“-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. <sup>2</sup>Das „Honors“-Projekt wird von einem Professor oder einer Professorin des Departments Information Systems (Wirtschaftsinformatik) der Fakultät für Informatik und Data Science oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut und benotet.
  2. „Honors“-Seminar (8 LP)  
<sup>1</sup>„Honors“-Seminare können nur von einem oder einer durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten oder Dozentin veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. <sup>2</sup>Die „Honors“-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. <sup>3</sup>Die Inhalte werden mit dem „Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. <sup>4</sup>Die Anforderungen eines „Honors“-Seminars gehen über die Anforderungen eines üblichen Seminars hinaus.
  3. „Honors“-Praktikum (4 LP)  
<sup>1</sup>Das „Honors“-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. <sup>2</sup>Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, „Honors“-Prüfungsausschuss und Studierendem oder Studierender schriftlich zu vereinbaren. <sup>3</sup>Das „Honors“-Praktikum wird nicht benotet.
  4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops (2 LP)  
<sup>1</sup>Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen der „Honors“-Modulgruppe veranstaltet werden, wird mit 2 LP bewertet. <sup>2</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Die Teilnahme wird nicht benotet.
- (3) Ist die mit LP gewichtete Durchschnittsnote von „Honors“-Projekt und „Honors“-Seminar schlechter als 2,0, wird das Belegen der Modulgruppe nicht im Zeugnis gemäß § 29 ausgewiesen.

## **§ 16** **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Studierende müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ablegen. <sup>2</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus sechs Modulen mit insgesamt 36 LP.  
<sup>3</sup>Hierzu zählen erbrachte Leistungen in der Pflichtmodulgruppe „Quantitative Grundlagen“ und/oder in der Pflichtmodulgruppe „Wirtschaftsinformatik“ und/oder in der Pflichtmodulgruppe „Informatik“.  
<sup>4</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß Satz 3 bestanden sind. <sup>5</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten für Module durch den erfolgreichen Abschluss einer Modulgruppe gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 ist hierfür nicht maßgeblich.

- (2) <sup>1</sup>Sind die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters nicht bestanden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Sie kann bis zum Ende des Folgesemesters einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Sind die Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des Folgesemesters nicht bestanden, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Eine endgültig nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung steht dem weiteren Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik entgegen (Art. 94 Abs. 2 Alt. 2, Art. 91 Nr. 2 BayHIG). <sup>5</sup>Es gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. <sup>6</sup>Die für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung geltenden Wiederholungsfristen werden durch Exmatrikulation und Urlaubssemester nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

## **§ 17**

### **Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Modulprüfungen in Form eines Seminars bestehen in der Regel aus zwei Teilprüfungen. <sup>5</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 Abs. 1 und 2 benotet.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik und Data Science. <sup>3</sup>Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform, so wird diese vom zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben. <sup>4</sup>Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann eine Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden; der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (4) <sup>1</sup>Zentrale Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Die Zulassung Studierender, die nicht in diesem Studiengang eingeschrieben sind, kann durch den Prüfer oder die Prüferin der jeweiligen Modulprüfung oder durch den Prüfungsausschuss eingeschränkt werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Informatik und Data Science angebotenen Module.

## **§ 18**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen werden durch Aushang die Meldefristen bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die

Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>4</sup>Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. <sup>5</sup>Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Semesters durch den Prüfer oder die Prüferin bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen.
- (3) Bei Seminaren muss die Anmeldung vor der Themenvergabe über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erfolgen.

## **§ 19** **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (gemäß § 7) können sein:
  - Klausuren in schriftlicher oder elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
  - Seminararbeiten (schriftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars, 10-25 Seiten)
  - Fallstudienarbeiten
  - Hausarbeiten
  - Hausaufgaben
  - (Gruppen-)Projektarbeiten
  - Programmierarbeiten
  - Präsentationen
  - Inhaltliche Diskussionsbeiträge<sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer grundsätzlich mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten möglich. <sup>3</sup>Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. <sup>4</sup>Dabei haben die Aufsichtsführenden die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
  - Freitextaufgaben,
  - Lückentexte,
  - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
  - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
  - Fehlertextaufgaben,
  - Textteilmengenaufgaben,
  - Fragen mit numerischer Antwort,
  - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

<sup>5</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. <sup>6</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>7</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>8</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>9</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (4) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit  $x=2, \dots, n$ ) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (6) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 20** **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sie werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidaten oder Kandidatin mindestens zehn und höchstens 45 Minuten.

- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Titel der Prüfung, Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen bzw. des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen bzw. dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 21 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit im letzten Studienjahr zu schreiben. <sup>4</sup>Thematisch muss die Bachelorarbeit der Modulgruppe „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ oder der Schwerpunktmodulgruppe „Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications“ gemäß § 15 zuzuordnen sein. <sup>5</sup>Über die thematische Zuordnung gemäß Satz 4 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin vergeben. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat vor der Themenvergabe einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science zu stellen. <sup>3</sup>Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science prüft die Zulässigkeit des Antrags und informiert den Prüfer oder die Prüferin. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab der Themenvergabe grundsätzlich 90 Tage. <sup>2</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>3</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science durch den Prüfer oder die Prüferin eine Nachfrist gewährt. <sup>4</sup>Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer oder die Prüferin zu richten und beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen. <sup>6</sup>Darüber hinaus ist dem Prüfer oder der Prüferin die Arbeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. <sup>7</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. <sup>8</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 5 sind aktenkundig zu machen. <sup>9</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin, in englischer Sprache abzufassen und soll grundsätzlich einen Umfang von 20 bis 40 Seiten haben. <sup>2</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Prüflings zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer oder der Prüferin zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.



- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch den Prüfer oder die Prüferin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Note der Bachelorarbeit gilt § 24. <sup>3</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer oder Prüferin zu bewerten.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfer oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten sowie Rundung gemäß § 24. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

## **§ 22**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. die bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung
  2. der Nachweis von mindestens 120 LP
  3. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der oder die Studierende
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Bachelorprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 23**

### **Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende die gemäß § 15 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 Satz 7 gelten entsprechend.

- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 24**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. <sup>2</sup>Die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note gemäß Abs. 1 und 2.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „4,0“ (ausreichend) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## **§ 25**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Verlauf des gesamten Bachelorstudiums kann auf Antrag einmalig pro Modulgruppe eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn ansonsten das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, der unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, welches ohne einen Drittversuch zum endgültigen Nichtbestehen gemäß § 28 Abs. 3 führen würde, beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen ist. <sup>4</sup>Die Regelung aus Satz 2 ist auf die Forschungsmodulgruppe nicht anwendbar. <sup>5</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>6</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Die Frist

wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Wiederholung einzelner Teilleistungen ist bei Bestehen der Modulprüfung nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der oder die Studierende an einem neuen Seminar teilnehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. <sup>3</sup>Entgegen Abs. 1 Satz 5 ist bei einem Seminar die Wiederholung lediglich von Teilleistungen nicht möglich <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund eines Auslandssemesters.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 bei der Wiederholung ein neues Thema zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 26**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 27**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science erfolgen. <sup>4</sup>Der Termin für eine spätestmögliche Abmeldung von der Seminarprüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin vor der Anmeldung zum Seminar bekannt gegeben, verbindlich festgelegt und dem Prüfungssekretariat Informatik und Data Science schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der

Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science.

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist aus Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. <sup>4</sup>Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. <sup>3</sup>Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird. <sup>3</sup>Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 nachgewiesen sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, wobei die Gewichte der Bestandteile der ersten Studienphase gemäß § 15 jeweils mit dem Faktor 1,0 multipliziert werden. <sup>2</sup>Die Gewichte der Bestandteile der zweiten Studienphase, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, gemäß § 15 werden jeweils mit dem Faktor 1,5 multipliziert. <sup>3</sup>Das Gewicht der Bachelorarbeit wird mit Faktor 2,0 multipliziert. <sup>4</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- bis 1,50 = sehr gut
  - von 1,51 bis 2,50 = gut
  - von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
  - von 3,51 bis 4,00 = ausreichend
  - ab 4,01 = nicht ausreichend.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Grundlagen und Orientierungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 endgültig nicht bestanden ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3),
  2. eine Modulgruppe nicht mehr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 erfolgreich absolviert werden kann,
  3. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
  4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 29

### Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie auf Antrag ein Zeugnis, in dem der absolvierte Bachelorstudiengang, der akademische Grad, die Bachelorprüfungsgesamtnote und die abgelegten Modulgruppen mit den zugehörigen Leistungspunkten und Durchschnittsnoten (ermittelt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4) aufgeführt sind.
- <sup>2</sup>Es werden aufgeführt:
- die Pflichtmodulgruppen der ersten Studienphase gemäß § 15 (als „Pflichtbereiche“ benannt),
  - die Pflichtmodulgruppe der zweiten Studienphase gemäß § 15 (als „Pflichtbereich“ benannt),
  - die Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 15 (als „Schwerpunkt“ benannt) (Major),
  - die Vertiefungsmodulgruppe bzw. -gruppen gemäß § 15 (als „Vertiefung“ benannt) (Minor)
  - die Wahlmodulgruppe gemäß § 15 (als „Wahlbereich“ benannt),
  - die Forschungsmodulgruppe gemäß § 15 (als „Forschung“ benannt) sowie die „Honors“-Modulgruppe gemäß § 15a, sofern diese mit einer Note von mindestens 2,0 abgelegt wurde (als „Honors'-Schwerpunkt“ benannt).<sup>3</sup>Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung gemäß § 24 Abs. 5 erbracht wurde. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt. <sup>6</sup>Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Informatik

und Data Science das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. <sup>7</sup>Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis werden dem oder der Studierenden die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der oder die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Data Science unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät für Informatik und Data Science versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgeblich. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe sukzessive um ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl von Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## **§ 29a**

### **Sonderregelungen zum Double Degree**

- (1) Der Bachelorgrad der Universität Regensburg kann auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. das Vorliegen eines Kooperationsvertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
  2. ein im Kooperationsvertrag festgelegtes und vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
  3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber oder die Bewerberin, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
  4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern oder Prüferinnen der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.
- (2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

- (3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.

### **§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag einmalig Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Klausuren gewährt. <sup>2</sup>Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science bestimmt nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag kann nur bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. <sup>2</sup>War der oder die Studierende ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in korrigierte Haus-, Seminar- und Bachelorarbeiten und gegebenenfalls Gutachten erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin auf Antrag des oder der Studierenden. <sup>2</sup>Bezüglich der Fristen gilt Abs. 2 entsprechend.

### **§ 32 Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, schließen dieses nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Immobilienwirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 11. August 2021 in der jeweils geltenden Fassung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 22. Mai 2024

Regensburg, den 22. Mai 2024  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 22. Mai 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 2024.